

**GEMEINDEVERBAND KIRCHBERG BE**

**Reglement  
für die  
Öffentliche Sicherheit  
Region Kirchberg*plus***

Genehmigt durch die Abgeordnetenversammlung vom 29. November 2017

Inkraftsetzung auf 1. Januar 2018

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. TEIL</b>	
<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>2</b>
<b>2. KOMMISSION ÖFFENTLICHE SICHERHEIT (KÖS)</b> .....	<b>3</b>
<b>3. KÖS-BÜRO</b> .....	<b>6</b>
<b>4. GESCHÄFTSSTELLE, RECHNUNGSFÜHRUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>5. INFRASTRUKTUR</b> .....	<b>7</b>
<b>6. FINANZIERUNG</b> .....	<b>7</b>
<b>II. TEIL</b>	
<b>1. REGIONALES FÜHRUNGSORGAN KIRCHBERGPLUS</b> .....	<b>8</b>
<b>2. ZIVILSCHUTZ</b> .....	<b>8</b>
<b>III. TEIL</b>	
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>9</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>10</b>
<b>ANHANG I</b>	
<b>ORGANIGRAMM ÖFFENTLICHE SICHERHEIT IM GEMEINDEVERBAND KIRCHBERG BE</b>	
<b>ANHANG II</b>	
<b>GEBÜHRENRAHMEN</b>	

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement und den Anhängen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

Der Gemeindeverband Kirchberg BE, umfassend die Gemeinden Aefligen, Ersigen, Kernenried, Kirchberg, Lyssach, Rüttligen-Alchenflüh und Rüti bei Lyssach, erlässt folgendes

# Reglement für die Öffentliche Sicherheit Region Kirchbergplus

## I. Teil

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

#### Artikel 1

Zur Sicherung der Effizienz und zur längerfristigen Senkung der Kosten übertragen die in Artikel 4 aufgeführten Gemeinden und Gemeindeverbände dem Gemeindeverband Kirchberg BE (nachfolgend Verband genannt) die in Art. 2 umschriebenen Aufgaben im Bereich der Öffentlichen Sicherheit.

Aufgabenbereich

#### Artikel 2

<sup>1</sup> Als Aufgabenbereich gemäss Art. 1 gelten Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sowie die Führung in ausserordentlichen Lagen (Ausnahme Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Untere Emme).

<sup>2</sup> Ausgenommen davon ist der Teilbereich Schutzraumbau und -befreiung sowie der Unterhalt der öffentlichen Schutzraumanlagen.

<sup>3</sup> Die Gemeinden und Gemeindeverbände können dem Verband weitere Aufgaben im Bereich der Öffentlichen Sicherheit übertragen.

Rechte und Pflichten

#### Artikel 3

<sup>1</sup> Die Gemeinden und Gemeindeverbände treten ihre Rechte und Pflichten in den Aufgabenbereichen vollständig an den Verband ab.

<sup>2</sup> An deren Stelle stehen der Kommission Öffentliche Sicherheit (nachfolgend KÖS genannt) alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder des Verbandes einem andern Organ zugewiesen sind.

Mitgliedschaft	<p><b>Artikel 4</b></p> <p><sup>1</sup> Mitglieder der Region Kirchberg<i>plus</i> sind die Verbandsgemeinden sowie die mittels Vertrag angeschlossenen Gemeinden und Gemeindeverbände.</p> <p><sup>2</sup> Der Vertragsabschluss erfolgt durch den Verbandsrat.</p>
Information/Koordination	<p><b>Artikel 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die KÖS informiert die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und über geplante Vorhaben im Bereich der Öffentlichen Sicherheit.</p> <p><sup>2</sup> Sie koordiniert mit den Gemeinden und den Gemeindeverbänden die Bestandesplanung und die Einsätze des Regionalen Zivilschutzes zugunsten der Öffentlichkeit. Den Anliegen der Gemeinden und Gemeindeverbände ist weit möglichst Rechnung zu tragen.</p>
Form der Mitteilungen	<p><b>Artikel 6</b></p> <p><sup>1</sup> Mitteilungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgen schriftlich.</p> <p><sup>2</sup> Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Anzeiger von Kirchberg und Umgebung sowie im Anzeiger Region Burgdorf.</p>
<p><b>2. Kommission Öffentliche Sicherheit (KÖS)</b></p>	
Zusammensetzung der KÖS	<p><b>Artikel 7</b></p> <p><sup>1</sup> Die KÖS besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- je einem Vertreter der in Art. 4 erwähnten Gemeinden und Gemeindeverbände,</li> <li>- dem Chef des Regionalen Führungsorgans (RFO) Kirchberg<i>plus</i> (beratende Stimme)</li> <li>- und dem Verbandsratsmitglied mit dem Ressort öffentliche Sicherheit.</li> </ul>
Konstituierung	<p><sup>2</sup> Präsident der KÖS ist von Amtes wegen das Verbandsratsmitglied mit dem Ressort Öffentliche Sicherheit, Sekretär ist der Geschäftsstellenleiter der ZSO. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p>
Mitglieder	<p><sup>3</sup> Die Gemeindevertreter werden auf Vorschlag der Gemeinden und Gemeindeverbände durch den Verbandsrat gewählt. Sie dürfen nicht zugleich Angehörige des Zivilschutzes (ZS) oder der Kerngruppe des RFO Kirchberg<i>plus</i> sein.</p>
Chef RFO	<p><sup>4</sup> Der Chef RFO Kirchberg<i>plus</i> wird durch den Verbandsrat auf Vorschlag des KÖS-Büros gewählt.</p>

Stabschef RFO/ZS Kdt <sup>5</sup> Der Stabschef des RFO Kirchberg*plus* und der Zivilschutzkommandant (ZS Kdt) nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### **Artikel 8**

Amtsdauer Bezüglich der Amtsdauer der Mitglieder der KÖS wird auf das Organisationsreglement (OgR) des Verbandes verwiesen.

### **Artikel 9**

Organisation

<sup>1</sup> Der KÖS unterstehen:

- der Chef RFO Kirchberg*plus*
- der ZS Kdt
- der Geschäftsstellenleiter ZSO

<sup>2</sup> Dem Chef RFO Kirchberg*plus* unterstehen alle Mitglieder des Führungsstabes und die für die Einsätze zugeteilten Angehörigen des Bevölkerungsschutzes.

<sup>3</sup> Dem ZS Kdt unterstehen alle Angehörigen der ZSO.

### **Artikel 10**

Obliegenheiten der KÖS

Übertragene Sachgeschäfte an die KÖS sind:

- Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane
- Überwachung des RFO Kirchberg*plus*, der ZSO Region Kirchberg*plus* und Abschluss des Leistungsauftrags
- Strategische Führung der ZSO Region Kirchberg*plus*
- Erstellen eines Budgets zuhanden der übergeordneten Verbandsorgane
- Vorschlag zuhanden des Verbandsrates für das Festlegen der Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens für die Inanspruchnahme von Leistungen der ZSO Region Kirchberg*plus*
- Wahl des Stabschefs RFO Kirchberg*plus* und dessen Stellvertreters
- Aufgebotskompetenz RFO Kirchberg*plus* und ZSO Region Kirchberg*plus*
- Genehmigen des jährlichen Geschäftsberichtes zuhanden der Gemeinden

### **Artikel 11**

Finanzielle Befugnisse

<sup>1</sup> In finanziellen Belangen kann die KÖS in der Regel die verfügbaren Budgetkredite verwenden, wobei der Verbandsrat in ausserordentlichen Fällen Einschränkungen verfügen kann.

<sup>2</sup> Für unvorhergesehene Ausgaben steht der KÖS von Fall zu Fall eine Finanzkompetenz für einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000.-- zu. Mehrmalige Ausgaben für den nämlichen Gegenstand sind zur Bestimmung der Zuständigkeit zusammenzurechnen.

<sup>3</sup> Wird die Ausgabenkompetenz überschritten, sind die übergeordneten Organe des Verbandes zuständig.

### **Artikel 12**

Sitzungen

<sup>1</sup> Die KÖS versammelt sich im Auftrag des Präsidenten auf Einladung des Geschäftsstellenleiters ZSO so oft es die Geschäfte erfordern sowie auf Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

<sup>2</sup> Die KÖS kann bei Bedarf Fachorgane beiziehen.

<sup>3</sup> Die Sitzungen der KÖS sind nicht öffentlich.

### **Artikel 13**

Beschlussfähigkeit

Über die Beschlussfähigkeit der KÖS und das Verhalten bei Wahlen und Abstimmungen gelten das Organisationsreglement sowie die Organisationsverordnung des Verbandes sinngemäss.

### **Artikel 14**

Protokoll

<sup>1</sup> Über die Verhandlungen der KÖS ist Protokoll zu führen.

<sup>2</sup> Für den Protokollinhalt gelten die Bestimmungen im Organisationsreglement und in der Organisationsverordnung des Verbandes.

<sup>3</sup> Das Protokoll wird vom Geschäftsstellenleiter ZSO geführt.

<sup>4</sup> Dem Verbandsrat, den Kommissionsmitgliedern und den Gemeindeverwaltungen der Verbands- und der angeschlossenen Gemeinden sowie den Verbandssekretariaten der angeschlossenen Gemeindeverbände wird eine Protokollkopie zugestellt. Zugewogene Fachorgane erhalten einen Protokollauszug.

### **Artikel 15**

Leistungsauftrag

Die KÖS regelt mittels Leistungsauftrag Organisation, Kompetenzen, Aufgaben und Ausbildung des Führungsorgans und der Zivilschutzorganisation im Verband gemäss Art. 2 Abs. 1.

Beschwerderecht **Artikel 16**  
Gegen Verfügungen und Beschlüsse der KÖS kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Verbandsrat erhoben werden. Verfügungen und Beschlüsse des Verbandsrates können beim Regierungsstatthalter mit einer Beschwerde angefochten werden.

Entschädigungen **Artikel 17**  
Entschädigungen und Sitzungsgelder usw. der Mitglieder der KÖS und der Funktionäre werden in den Personalerlassen des Verbandes geregelt.

### 3. KÖS-Büro

Zusammensetzung **Artikel 18**  
Das KÖS-Büro besteht aus:  
- dem Präsidenten der KÖS,  
- dem Zivilschutzkommandanten  
- und dem Geschäftsstellenleiter ZSO.

Obliegenheiten **Artikel 19**  
Übertragene Sachgeschäfte an das KÖS-Büro sind:  
- Vorbereitung der Kommissionssitzungen  
- Entscheide über Strafanträge  
- Behandlung von Einsprachen von Schutzdienstpflichtigen gegen ihre Einteilung bzw. Umteilung  
- Wahlvorschläge zuhanden des Verbandsrates (Chef RFO)  
- Vorschlag zuhanden des Verbandsrates für die Anstellung von Personal (Zivilschutzkommandant, Geschäftsstellenleiter ZSO).

### 4. Geschäftsstelle, Rechnungsführung

Geschäftsführung **Artikel 20**  
Der Verband beschäftigt für die Erfüllung seiner Aufgaben das erforderliche Personal oder sichert sich vertraglich die dafür benötigten Dienstleistungen.

Rechnungsführung **Artikel 21**  
Die Rechnungsführung erfolgt über die Finanzverwaltung des Verbandes.

## 5. Infrastruktur

Immobilien	<p><b>Artikel 22</b></p> <p><sup>1</sup> Die vorhandenen Immobilien im Aufgabenbereich verbleiben den jeweiligen Standortgemeinden zu Eigentum und Unterhalt.</p> <p><sup>2</sup> Der Verband benützt bei Bedarf bei den Standortgemeinden spezielle Bauten (z.B. Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, Küchen). Er entschädigt die anfallenden Kosten. Die Benützung wird mit den betroffenen Gemeinden mit Vertrag geregelt.</p>
Bewegliches Material	<p><b>Artikel 23</b></p> <p>Der Verband übernimmt von den angeschlossenen Gemeinden und Gemeindeverbänden das vorhandene Zivilschutzmaterial unentgeltlich.</p>

## 6. Finanzierung

Allgemeines	<p><b>Artikel 24</b></p> <p>Der Verbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p>
Kostenverteiler	<p><b>Artikel 25</b></p> <p>Die Kosten werden gemäss Organisationsreglement des Verbandes im Verhältnis der Anzahl Einwohner auf die einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände aufgeteilt.</p>
Zahlungsmodus/Zahlungsfrist	<p><b>Artikel 26</b></p> <p>Der Zahlungsmodus und die Zahlungsfrist richten sich nach dem Organisationsreglement des Verbandes.</p>
Versicherung	<p><b>Artikel 27</b></p> <p>Das Zivilschutzmaterial wird durch den Verband versichert.</p>
Ausserordentliche Lagen	<p><b>Artikel 28</b></p> <p>Bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen liegt die Finanzkompetenz bei der betroffenen Gemeinde.</p>



## II. Teil

### 1. Regionales Führungsorgan Kirchbergplus

Regionales Führungsorgan

#### Artikel 29

<sup>1</sup> Die Aufgaben für das RFO Kirchbergplus werden im Leistungsauftrag geregelt.

Entschädigungen

<sup>2</sup> Die Entschädigungen für das RFO Kirchbergplus werden in den Personalerlassen des Verbandes geregelt.

### 2. Zivilschutz

ZS Kdt

#### Artikel 30

Die Aufgaben für die ZSO Region Kirchbergplus werden im Leistungsauftrag geregelt. Der ZS Kdt ist verantwortlich für:

- a) Einsatzbereitschaft des ZS
- b) Gliederung und Sollbestände des ZS
- c) Ausbildungs- und Nachfolgeplanung
- d) Materialbeschaffung
- e) weitere vom Verbandsrat und der KÖS übertragene Aufgaben
- f) Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit

Geschäftsstelle ZSO

#### Artikel 31

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle ZSO ist die administrativ zuständige Stelle der ZSO Region Kirchbergplus.

<sup>2</sup> Der Geschäftsstellenleiter ist verantwortlich für:

- a) Führen des Sekretariates der Geschäftsstelle
- b) Erhebung der erforderlichen Daten zuhanden des Kantons und des Bundes
- c) regelmässige Datenpflege mit dem zuständigen kantonalen Amt
- d) Führen der Sekretariate KÖS und RFO
- e) Sicherstellen der Einsatzbereitschaft von Anlagen, Material sowie persönlicher Ausrüstung
- f) weitere von der KÖS oder vom ZS Kdt übertragene Arbeiten

## III. Teil

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Gebühren
- Artikel 32**
- <sup>1</sup> Sämtliche Entschädigungen und Gebühren, die mit diesem Reglement im Zusammenhang stehen, werden in einem besonderen Tarif festgelegt.
- <sup>2</sup> Die Abordnetenversammlung erlässt als Anhang II zu diesem Reglement den Gebührenrahmen.
- <sup>3</sup> Der Verbandsrat setzt auf Antrag der KÖS innerhalb des Gebührenrahmens die Gebühren fest. Die Tarife sind zu veröffentlichen.
- <sup>4</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt über die Zivilschutzorganisation. Zuständig für das Inkasso sämtlicher Gebühren ist der Geschäftsführer des Verbandes.

- Organigramm
- Artikel 33**
- Das Organigramm (Anhang I) wird durch den Verbandsrat beschlossen.

- Inkrafttreten und Aufhebung bisherige Vorschriften
- Artikel 34**
- Dieses Reglement mit seinen Anhängen I (Organigramm) und II (Gebührenrahmen) tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, namentlich das Reglement für die Öffentliche Sicherheit vom 19. Dezember 2012, auf.

Das vorliegende Reglement für die Öffentliche Sicherheit der Region Kirchberg*plus* ist durch die Abordnetenversammlung des Verbandes vom 29. November 2017 angenommen worden.

3422 Kirchberg, 30. November 2017

**Gemeindeverband Kirchberg BE**  
Namens der Abordnetenversammlung

Margrit Dummermuth  
Präsidentin

Doris Järmann  
Geschäftsführerin

### **Auflagezeugnis**

Das vorliegende Reglement ist dreissig Tage vor der beschlussfassenden Abgeordnetenversammlung in den Gemeindeverwaltungen des Gemeindeverbandes Kirchberg BE (Aefligen, Ersigen, Kernenried, Kirchberg, Lyssach, Rüttligen-Alchenflüh und Rüti bei Lyssach) öffentlich aufgelegt worden.

Die Auflage und die Rechtsmittelbelehrung wurden im amtlichen Anzeiger von Kirchberg und Umgebung vom 26. Oktober 2017 publiziert.

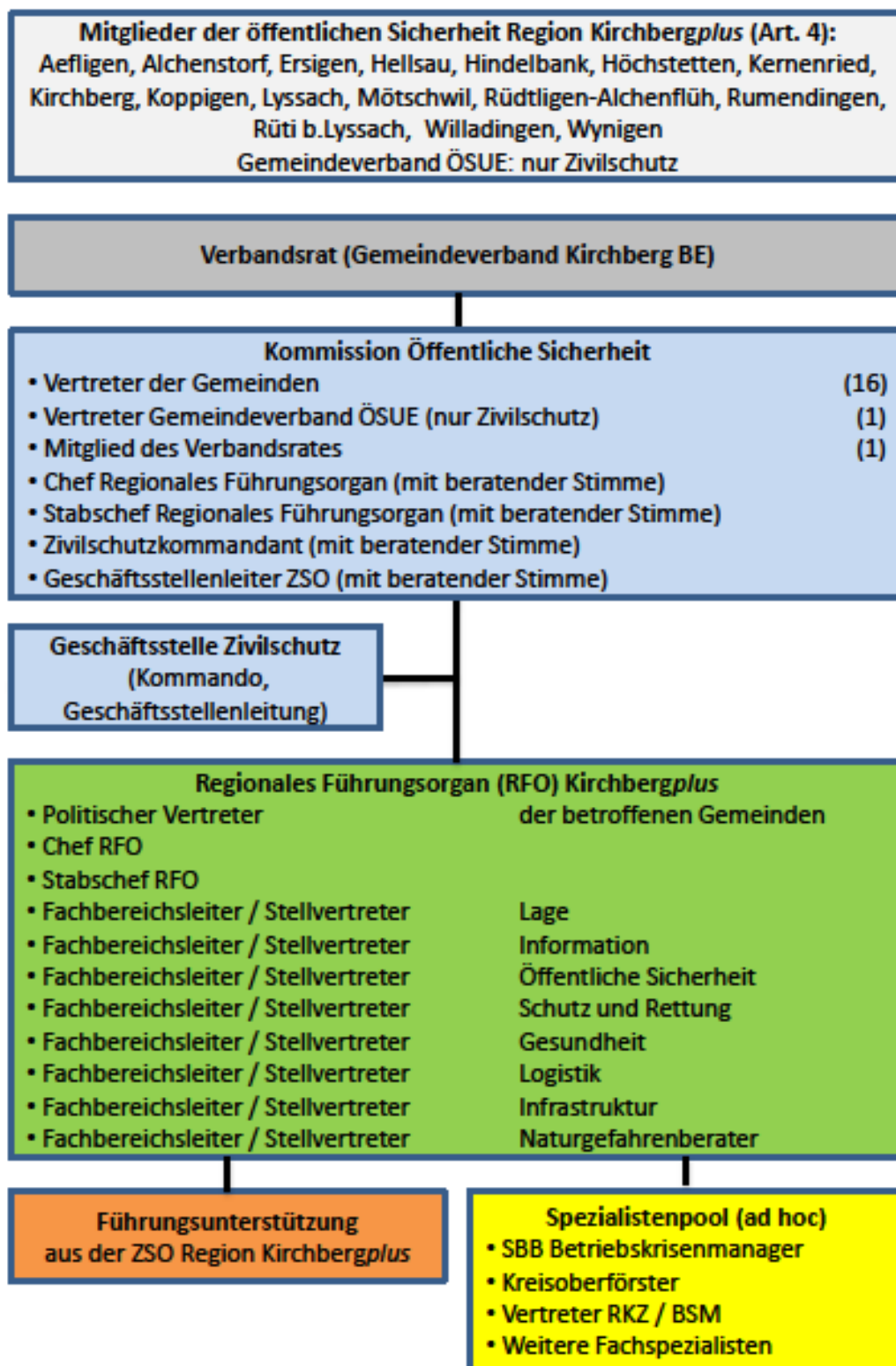
3422 Kirchberg, 30. November 2017

Gemeindeverband Kirchberg BE

Doris Järmann  
Geschäftsführerin

AUFLAGEEXEMPLAR

## Anhang 1 zum Reglement für die Öffentliche Sicherheit Region Kirchbergplus



## Anhang II

### Gebührenrahmen

<b>Personalkosten</b>	<b>Effekt. Kosten</b> Fr.		<b>Tagespauschale</b> Fr.
<b>Personal</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- EzG national / international (z.B. Turnfest, Schwingfest) exkl. Verpflegung und Übernachtung</li> <li>- EzG regional (z.B. Bachabschlag, Bachverbauungen) inkl. Verpflegung und Übernachtung</li> <li>- Katastrophen- und Nothilfeinsätze regional, überregional, exkl. Verpflegung und Übernachtung</li> </ul>			35.- bis 70.-  35.- bis 70.-  35.- bis 70.-
<b>Administrationspauschale bei überregionalen EzG</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entschädigung f. Kursadministration               <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis 100 Manntage</li> <li>• bis 200 Manntage</li> <li>• über 200 Manntage</li> </ul> </li> </ul>			<b>Betrag pro Anlass</b> Fr.  150.- bis 250.- 350.- bis 450.- 550.- bis 650.-
<b>Verpflegung, Übernachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Morgenessen, eigene Küche</li> <li>- Mittagessen, eigene Küche</li> <li>- Nachtessen, eigene Küche</li> <li>- Zwischenverpflegung (Znüni, Zvieri), eigene Küche</li> <li>- Morgenessen, Pensionsverpflegung</li> <li>- Mittagessen, Pensionsverpflegung</li> <li>- Nachtessen, Pensionsverpflegung</li> <li>- Übernachtung</li> </ul>	        X X X X		6.- bis 12.- 8.- bis 16.- 8.- bis 16.- 3.- bis 6.-

<b>Persönliche Ausrüstung</b>			<b>Betrag</b> Fr.
<b>Artikel</b>			
- Schirmmütze			10.- bis 15.-
- Wollmütze schwarz			3.- bis 15.-
- Schutzhelm			50.- bis 75.-
- T-Shirt orange			10.- bis 18.-
- T-Shirt weiss			25.- bis 35.-
- Rollkragenpullover orange			20.- bis 50.-
- Einsatzjacke			60.- bis 90.-
- Latzhose			30.- bis 90.-
- Bundhose			50.- bis 90.-
- Hosengurt zu Bundhose			9.- bis 25.-
- Fleecejacke			60.- bis 85.-
- Winterjacke wattiert			80.- bis 150.-
- Winterhose wattiert			70.- bis 120.-
- Regenjacke			100.- bis 180.-
- Regenhose			60.- bis 100.-
- Individuelles Verbandspäckchen IVP			10.- bis 25.-
- Namensschildhalter Klett			5.- bis 15.-

AUFLAGEEXEMPLAR

<b>ZS-Material</b>	<b>Bereitstellung</b> Fr.		<b>Gebrauchsgebühr</b> Fr.
<b>Stromerzeuger</b>			
- Notstromaggregat (Kirsch) 2.5 kVA	60.- bis 100.-	Std	5.- bis 10.-
- Stromerzeuger Honda ECMT 7000	60.- bis 100.-	Std	8.- bis 16.-
- Notstromgenerator 27 kVA	100.- bis 150.-	Std	25.- bis 50.-
<b>Elektrogeräte</b>			
- Baustahlschneidegerät		Tag	20.- bis 30.-
- Bohrhammer (Hilti, Wacker, etc.)		Tag	30.- bis 45.-
- Säbelsäge		Tag	20.- bis 30.-
- Winkelschleifer		Tag	30.- bis 45.-
- FI Sicherheitsverteiler		Tag	5.- bis 10.-
- Kabelrollen		Tag	3.- bis 5.-
<b>Beleuchtung</b>			
- Schadenplatzleuchte 1000W mit Stativ, Teleskopmasten		Tag	20.- bis 35.-
- Schadenplatzleuchte Apollo mit Stativ, Teleskopmasten		Tag	20.- bis 35.-
<b>Wasserpumpen</b>			
- Tauchpumpe Mast T6		Tag	50.- bis 75.-
- Schmutzwasserpumpe Riverside		Tag	150.- bis 220.-
<b>Abbaugeräte</b>			
- Kompressor 67/69/90 mit Zubehör	100.- bis 150.-	Std	25.- bis 50.-
- Hydraulikaggregat 1	100.- bis 150.-	Std	25.- bis 50.-
- Hydraulikaggregat 2		Tag	180.- bis 250.-
<b>Forst</b>			
- Kettensäge STIHL		Tag	30.- bis 45.-
<b>Diverses</b>			
- Hebekissensortiment		Tag	50.- bis 70.-
- Hydraulischer Lastenheber		Tag	5.- bis 8.-
- Kombigerät (Spreizer)		Tag	30.- bis 45.-
- Seilzugapparate 1.5t/3t m. Zubehör		Tag	40.- bis 50.-
- Umlenkrollen		Tag	5.- bis 8.-
- Absturzsicherungsset	20.- bis 50.-	Tag	30.- bis 75.-
- Material- und Mannschaftszelt		Tag	35.- bis 50.-
- Wolldecken		Tag	5.- bis 10.-
<b>Verkehr</b>			
- Faltsignal Triopan		Tag	10.- bis 15.-
- Blinklampen		Tag	20.- bis 30.-
- Verkehrsleitkegel		Tag	2.- bis 4.-
<b>Fahrzeuge, Anhänger</b>			
- Mannschaftstransporter 14-,9-,8-,5-Pl.		Km	1.- bis 3.-
- Sachtransportanhänger Humbaur		Tag	30.- bis 45.-
- Kippanhänger Humbaur		Tag	50.- bis 75.-